

Epigraphisch-antiquarische Analecten.

1. L. Dubius Avitus.

Plinius in der Naturgeschichte (XXXIV 7, 47) berichtet von einem Statthalter Aquitaniens unter Nero, für den der bekannte Künstler des Neronischen Kolosses Zenodoros eine Copie zweier von der Hand des Kalamis ciselirter Becher so getreu angefertigt hatte, dass man kaum irgend einen Unterschied in der Kunst bemerkte. Dass dieser praetorische Legat von Aquitanien, welchen die beste Handschrift dieses Theiles des Plinianischen Werkes Dubius Avitus nennt, identisch sei mit dem gleichnamigen späteren von Tacitus (Ann. XIII 54. 56) erwähnten Legaten von Niedergermanien im J. 58 = 811, ist schon längst von den Herausgebern der erwähnten beiden Schriftsteller erkannt worden. Allein eine Unsicherheit hat stets in Betreff der richtigen Namensform des Statthalters obgewaltet, weil die Handschriften des Plinius mit Ausnahme der Bamberger Vibius statt Dubius bieten. Es hat desshalb auch Borghesi (Oeuvres V 182) mit Rücksicht darauf und auf das bedeutende Geschlecht der Vibii gegenüber der unbekanntem gens Dubia die erstere Namensform vorgezogen und den Statthalter zum Sohne des consul suffectus k. Jul. a. 761 = 8, A. Vibius C. f. C. n. Habitus (Fasti Cap. C. I. L. I p. 442; Digest. XLVIII 18, 8) machen wollen. So ansprechend diese Combination Borghesi's zur Zeit ihrer ersten Veröffentlichung war, so wenig kann sie heutigen Tages noch als zu Recht bestehend gelten. Es genügte auch vollends sie einfach durch die richtige Ansicht zu ersetzen, wenn nicht in allerjüngster Zeit Robert Mowat, dem wir übrigens manche schöne Restitution von römischen Inschriften Frankreichs verdanken, in der neuen französischen Zeitschrift (Revue de philologie I 275 s.) für jene veraltete Borghesi'sche Ansicht in allem Ernst die Vertheidigerrolle übernommen und sogar die Herausgeber der Revue in einer redactionellen Note aus paläographischen Gründen dieselbe zu unterstützen gesucht hätten, ob schon Detlefsen und Nipperdey längst in richtiger Würdigung der handschriftlichen Ueberlieferung die jetzt auch inschriftlich bestä-

tigte Namensform *Dubius Avitus* in den Text ihrer Ausgaben aufgenommen hatten. Denn durch die im Juli des Jahres 1875 aufgefundenen Pompejanischen Wachstafeln, welche in den *Atti della reale accademia dei Lincei*, Ser. II. vol. III part. 3 p. 182 ss. n. 13—17 veröffentlicht worden sind (vgl. *Hermes* Bd. XII S. 132 f.), ist jetzt festgestellt, dass der Statthalter wirklich *Duvius Avitus* geheissen und in den Monaten November und December des J. 56 = 809 die *Fasces* mit *P. Clodius Thrasea* geführt hat, sowie dass sein Vorname, den wir bis dahin nicht kannten, *Lucius* gewesen ist. Dadurch erhält zugleich das Datum einer Pompejanischen Inschrift (*Inscr. Neap.* 2224) *uvio P. Clodio cos.*, wo *Borghesi* (*Oeuvres* II 74) *M. Cluvio* hatte ergänzen wollen, seinen richtigen Platz, wie *Mommsen* gesehen hat.

L. Duvius Avitus war also zuerst praetorischer Legat von Aquitanien. Und zwar hat er, da die Inhaber dieser Legation in der Regel unmittelbar darauf zum Consulate zu gelangen pflegten (vgl. *Ulrichs, de vita et honoribus Agricolae* p. 21 s.), kurz vor dem J. 56, gegen dessen Ende er *consul suffectus* wurde, diese Provinzialverwaltung geführt. Nach dem Consulate ist er dann im J. 58 = 811 dem *Pompeius Paulinus* in der Verwaltung von Niedergermanien gefolgt, deren Dauer sich nicht bestimmen lässt. *Avitus* war der Neffe des *Cassius Salanus*, des Lehrers des *Germanicus*, an den sich *Ovid* (*ex Ponto* II 5) aus dem Exil um seine Fürsprache gewandt hat und dessen *Martial* (*Epigr.* VI 62) gedenkt.

Herr *Mowat* aber wird es uns nun verzeihen, wenn wir mit seiner Schlussbemerkung auch unsere kurze Auseinandersetzung schliessen: 'Il est utile de protester chaque fois que reparait une erreur démontrée et de l'empêcher ainsi de s'accréditer'.

2. *Pica Caesianus*.

In dem kürzlich erschienenen sechsten Bande des *Corpus inscriptionum latinarum* S. 851 n. 3835 wird folgende Inschrift mitgetheilt:

P · NVMICIO
 P I C A E · C A E S I A N O
 P R A E F · E Q V I T V M
 V I · V I R · Q · P R O · P R
 P R O V I N C I A E · A S I A E · T R · P L

P R O V I N C I A · A S I A

Mit dieser ist gleichzeitig eine andere ebendasselbst veröffentlichte Inschrift entdeckt worden, deren Wortlaut bis auf den die Namen der Dedicanten enthaltenden Schluss gleichlautend ist. Obgleich die auf den beiden Inschriften, deren Schriftcharakter die Herausgeber anzugeben leider unterlassen haben, erwähnten Aemter keine Anhaltspunkte für die Zeit ihrer mutmasslichen Abfassung uns an die Hand geben, so weisen doch sowohl das Fehlen des Namens des Vaters und der Tribus als auch des Militärtribunates vor der Quaestur, das keineswegs zufällig zu sein scheint, unverkennbar auf das dritte Jahrhundert als die Zeit hin, in welcher P. Numicius Pica Caesianus seine staatliche Laufbahn durchgemacht hat. Ist dem aber so, so hindert uns vor der Hand auch nichts ihn für identisch mit dem Pica Caerianus zu halten, von dem Cassius Dio (LXXIX 3, 4) erzählt, dass er von Elagabalus ermordet worden sei, weil er sich nicht auf der Stelle der Thronusurpation des Macrinus widersetzt hatte: *κἀν τῇ Ἀραβίᾳ Πείκαν Καίριανὸν τὸν ἐπιτετραμμένον αὐτῆν (ἐφόνευσεν), ὅτι μὴ παραχρῆμα αὐτῷ προσέθετο*. In diesem Falle wird bei Dio *Καίσιανός* anstatt *Καίριανός* zu schreiben sein. Wir gewinnen demnach für Pica Caesianus die weitere Thatsache, dass derselbe, nachdem er praefectus equitum, sevir (nämlich equitum Romanorum), Quaestor in Asien und Volkstribun hinter einander geworden war, im Verlauf seiner Carrière die Stelle eines kaiserlichen Legaten in der Provinz Arabien bekleidet hat, in welcher er durch Elagabal sein Ende fand. Es ist daher auch nicht ganz unwahrscheinlich, dass er der legatus Arabiae ist, der zu denjenigen gehörte, von denen Lampridius im Leben des Diadumenus c. 8, 4 berichtet *auctores quidem defectionis occisos* (scil. a Macrino), *tamen qui eorum duos Armeniae erat et item legatus Asiae atque Arabiae ob antiquam familiaritatem dimissos*.

3. Claudius Hieronymianus.

Dass unsere Schriftstellertexte selbst in den besten von Interpolation möglichst freien Handschriften von Störungen in den Eigennamen wimmeln, ist ein längst anerkannter Uebelstand, dem abzuhelpen man sich von den verschiedensten Seiten bemüht hat. Wenn trotzdem in unseren Ausgaben noch mancher Name in ungestörter Ruhe einen Platz behauptet, welcher ihm nicht zukommt, so ist dies zwar nicht zu verwundern: wohl aber, dass man von dem untrüglichen Hilfsmittel zur Verbesserung derselben, nämlich den Inschriften, so verhältnissmässig wenig bis jetzt Gebrauch

gemacht hat und noch macht. Einen kleinen Beitrag möge folgende Erörterung bieten.

Unter den Statthaltern der römischen Provinzen, welche zuerst sich dem immer mehr sich verbreitenden Christenthume gegenüber feindselig verhielten und zuletzt aus entschiedenen Gegnern wenn auch nicht Anhänger, doch warme Freunde desselben wurden, nennt Tertullian in der Schrift *ad Scapulam* c. 3 eine Persönlichkeit, deren Name jetzt allgemein in den Ausgaben *Claudius Lucius Herminianus* gelesen wird. Die betreffende Stelle lautet bei Oehler:

Claudius Lucius Herminianus in Cappadocia, cum indigne ferens uxorem suam ad hanc sectam transisse christianos crudeliter tractasset solusque in praetorio suo vastatus peste cum vivis vermibus ebullisset (cutem add. Junius): Nemo sciat, aiebat, ne gaudeant christiani. Postea cognito errore suo, quod tormentis quosdam a proposito suo excidere fecisset, paene christianus decessit.

Die Handschriften gehen ziemlich weit in der Schreibung des Namens des Statthalters aus einander: den Vor- und Gentilnamen lesen sie *gladius lutius*, woraus B. Rhenanus *Claudius Lucius* gemacht hat. Ueber das Cognomen liegt für den *Vindobonensis* (A) eine doppelte Angabe vor, indem Oehler *hyerorainianus*, Hildebrand *hyerominianus* in ihm gelesen hat. Der *Leidensis* (B) gibt *hierorainianus*, drei *Vaticani* *Gerominianus*. Daraus hat Junius auf *Lucius Geminianus*, Rhenanus in seiner Ausgabe vom J. 1521 auf *Hierominianus* als die richtige Form des entstellten Namens geschlossen, während die Gesetze der *Onomatologia* einzig und allein auf die auch durch die Inschriften bestätigte Form *Hieronymianus* hinführen. Der fragliche Statthalter von Cappadocien hiess demnach aller Wahrscheinlichkeit nach L. (?) *Claudius Hieronymianus*.

Versuchen wir nun die Zeit und die Verhältnisse dieses Mannes, soweit es möglich ist, näher zu bestimmen. Wenn auch das griechische Cognomen des Mannes nicht auf das dritte Jahrhundert n. Chr. hinwiese, so haben wir dennoch in dem Umstande, dass er von Tertullian erwähnt wird, schon den klarsten und sichersten Beweis, dass er zur Zeit des Severus und Caracalla gelebt haben muss. Denn Tertullian führte bloss zeitgenössische Persönlichkeiten in seiner Schrift *ad Scapulam* an. Da dieselbe aber um das J. 211, wie jetzt allgemein angenommen wird, abgefasst worden ist, so hat *Hieronymianus* die Stelle eines kaiserlichen Legaten von Cappadocien vor diesem Zeitpunkt innegehabt.

Insofern jedoch Cappadocien eine seit Vespasian nur von Consularen verwaltete Provinz gewesen ist, muss er und zwar nicht lange vorher die Fasces geführt haben.

Hat sich uns somit die Regierung des Septimius Severus als die Zeit seiner Aemterlaufbahn ergeben, so werden wir, wenn wir dazu noch die Seltenheit des Cognomens in Betracht ziehen, gewiss keinen Fehlschluss thun, wenn wir in ihm den Claudius Hieronymianus wiedererkennen, welcher als *legatus legionis VI Victricis* auf einer Inschrift von Eburacum, dem heutigen York (Or.-Henzen 5836 = C. I. L. VII 240), dem Serapis einen Tempel erbaut hat: *Deo sancto Serapi templum a solo fecit Cl. Hieronymianus leg(atus) leg(ionis) VI Vic(tricis)*. Denn es erhält diese Vermuthung eine indirekte Bestätigung dadurch, dass die Inschrift nach dem Zeugniß Huebner's, welcher sie gesehen hat, den Schriftcharakter des Endes des zweiten Jahrhunderts n. Chr. aufweist. Dann kann endlich auch nur unser Statthalter gemeint sein in einer wahrscheinlich aus den Responsa stammenden Stelle des Juristen Papinianus (Digest. XXIII 7, 12, 40), wo es heisst: *Idem* (näml. Papinianus) *respondit domo per fideicommissum relicta cum supellectili Claudio Hieronymiano, clarissimo viro, ab Umbrio Primo et mensas et ceteram supellectilem, quam in hortis (horreis schlägt Mommsen vor) pater familias in proconsulatum profecturus contulerat, ut tutiore loco essent, contineri*. Denn Papinianus ist von Caracalla kurz nach seiner Thronbesteigung ermordet worden (Dio LXXVII 4; Spartian. Carac. 4. 8, Geta 6). Dadurch gewinnen wir abermals für unsere Annahme, dass dieser Hieronymianus nicht nur identisch mit dem Legionslegaten und Statthalter von Arabien, sondern auch dass er unter Septimius Severus gelebt habe, eine neue Bestätigung.

4. Zu Phlegon von Tralles.

Die unter dem Namen des Phlegon von Tralles auf unsere Zeit überkommenen beiden Schriften *περὶ θαυμασίων καὶ μακροβίων* verdienen in mancher Beziehung eine grössere Beachtung als ihnen bis jetzt zu Theil geworden ist, indem sie allein eine Reihe interessanter Notizen des verschiedensten Inhaltes uns überliefert haben. So enthalten die *Mirabilia* unter anderem mehrere Consulardaten von besonderer Wichtigkeit. Während es den Herausgebern glücklich gelungen ist, die Namen der meisten in dieser Schrift genannten Consulnpaare trotz der schlechten Ueberlieferung des Textes wiederherzustellen, harren zwei derselben oder

besser gesagt eines noch immer ihrer Verbesserung. Denn Mirab. c. 9, wo die Handschrift (Pal. 398) *λουκίου λαμία αιλιανοῦ οὔτερος* hat, liest man beim neuesten Herausgeber O. Keller noch immer im Texte die Conjectur des Meursius *Λουκίου Αιμιλίου Αιλιανοῦ καὶ Οὔτερος*, obgleich schon längst von mir nach dem Vorgange Marini's und nach Anleitung der handschriftlichen Tradition das richtige *Λουκίου Λαμία Αιλιανοῦ καὶ [Λουκίου Ἀνυσίου] Οὔτερος* hergestellt worden war. Vgl. Jahrbücher d. Ver. v. Alterthumsfr. im Rheinland. LVIII 83. Denn Aelianus gehörte nicht zum Geschlechte der Aemilii, sondern zu dem der Aelii und hiess mit vollem Namen L. Aelius Lamia Aelianus, weshalb, wo dies Consulnpaar erwähnt wird, es bald Lamia et Vetere bald Aeliano et Vetere heisst, wofür ich die Belege a. a. O. zusammengestellt habe.

Ungleich wichtiger, aber auch zugleich schwieriger ist die Frage nach dem richtigen Namen der Consuln in der freilich sehr trümmerhaften Stelle des 10. Kapitels derselben Mirabilia, welche in der Handschrift folgender Massen lautet: *Ἐγεννήθη καὶ ἐπὶ Ῥώμῃ ἀνδρογόγνος, ἀρχοντος Ἀθήνησιν Ἰάσονος, ὑπατευόντων ἐν Ῥώμῃ Μάρκου Πλα[υ]πίου καὶ Σέξιτου Καρμινίου Υἱαίου καὶ Μάρκου Φουλβίου Φλάκκου*. Dass die Stelle so nicht in Ordnung ist, liegt auf der Hand. Leider lässt sich auch, obgleich der von Phlegon nach seiner Manier ebenfalls genannte gleichzeitig in Athen regierende Archon eponymos auf anderen Inschriften noch erwähnt wird (vgl. Dumont, Chronologie des archontes Athéniens p. 124), doch aus diesen kein Moment für seine Zeit gewinnen. Es lässt sich daher auch nicht mit Gewissheit feststellen, zu welchem Consulnpaar Jason als correspondirender athenischer Eponyme genannt war. Denn schon seit Meursius' Zeit steht fest, dass an dieser Stelle zwei von einander verschiedene Geschichten durch Versehen in einander gerathen sind, von denen jede ihre eigene Zeitbestimmung hatte. Wie jedoch das Verderbniss der Stelle zu heilen sei, darüber gehen die Ansichten sehr aus einander. Zunächst sind alle Herausgeber darin einig, dass die Worte *Σέξιτου Καρμινίου* nicht an ihrem richtigen Platze stehen sowie dass das eine der beiden Consulnpaare das des J. 629 der Stadt sei. Beides mit vollem Recht. Denn nimmt man die eben erwähnten, den richtigen Fortgang des Gedankens störenden Worte weg, so treten uns die Namen der Consuln des J. 629 M. Plautius Hypsaeus und M. Fulvius Flaccus so überraschend deutlich entgegen, dass wohl

schwerlich Jemand daran zweifeln kann, dass von Phlegon die eine der beiden Geschichten in dieses Jahr verlegt worden war. Und da sich die Nennung Jason's als Archonten ganz ungezwungen mit ihnen verknüpft, so scheint man mit einiger Wahrscheinlichkeit sein Archontat ebenfalls in das J. 629 gesetzt zu haben.

Was nun den dritten Consul Sex. Carminius anlangt, so hat M. H. E. Meier (Comm. epigr. p. 85) sich zwar die Sache ausserordentlich leicht gemacht, indem er die unbequemen Worte καὶ Σέξτου Καρμίνιον einfach als ein fremdes Einschiebsel aus dem Text herausgeworfen hat; Westermann dagegen, welchem Keller (Rerum nat. script. gr. min. praef. p. LXV) beigetreten ist, hat angenommen, dass der Name des Sex. Carminius aus Λουκίου Καρμίνιον verderbt und der Name seines Collegen M. Πλαυτίου scil. Σιλουανῶ durch ein Abirren des Auges des Abschreibers auf den gleichlautenden Gentilnamen des Consuls des J. 629 ausgefallen sei. Wir würden demnach auf diese Weise die Consuln des J. 752 als zweites Paar erhalten. Dieser Combination steht jedoch entgegen, dass wir gar nicht einmal wissen, an wessen Stelle L. Caninius Gallus im J. 752 consul suffectus geworden ist, sowie ob er überhaupt eine Zeitlang in Gemeinschaft mit M. Plautius Silvanus die Fasces geführt hat. Im Gegentheil, soweit jetzt unsere Kenntniss von der Eintheilung dieses Jahres reicht, spricht Alles vielmehr dafür, dass Augustus mit Plautius Silvanus den summus honor die ersten sechs Monate des Jahres behalten hat, worauf für das zweite Semester L. Caninius Gallus und Q. Fabricius (Orelli 2565 = C. I. L. I 749; Mon. Ancyr. III 30) ihnen im Amte gefolgt sind. Es scheint daher ein anderer Weg der Emendation eingeschlagen werden zu müssen. Die Worte καὶ Σέξτου Καρμίνιον tragen aber nicht das geringste Merkmal einer Corruptel an sich. Ja sogar es ist und bleibt immerhin merkwürdig, dass, mag man nun mit Westermann eine Verschreibung oder mit Meier eine Interpolation annehmen, das Spiel des Zufalls dem Abschreiber geradezu einen so exquisit seltenen Namen und dazu noch den vollständig richtigen Vor- und Gentilnamen eines Consuls aus der Zeit des Phlegon in die Feder dictirt hat, den wir erst seit Kurzem durch das Bekanntwerden einer spanischen Inschrift (C. I. L. II 3718) kennen gelernt haben. Sex. Carminius ist nämlich der Consul ordinarius des J. 150 = 903, welcher mit dem vollen Namen Sex. Carminius Vetus geheissen und mit M. Gavius¹) Squilla

¹ So nämlich sind die, wie es scheint, schlecht copirten Züge der spanischen Inschrift nach Anleitung der kürzlich aus den Papie-

Gallicanus sein Amt verwaltet hat. Und gerade dies spricht mehr als alles Andere zusammen dafür, dass dieses Consuln paar auch an unserer Stelle genannt war. Und zwar scheint es, wenn man in einer so unsicheren Sache eine Vermuthung wagen darf, sich auf eine von Phlegon gelegentlich erwähnte ähnliche Erscheinung eines *ἀνδρογόγυος* zu seiner Zeit bezogen zu haben.

Interessanter als dies ist die Thatsache, dass wir daraus einen bestimmten Zeitpunkt gewinnen, bis zu dem wir die schriftstellerische Thätigkeit des Phlegon verfolgen können. Denn während man bisher nur allgemein wusste, dass er ein Freigelassener des Hadrian gewesen ist und sein chronologisches Werk bis zum J. 140 = 893 fortgesetzt hat, erfahren wir jetzt, dass er noch nach dem J. 150 = 903 geschriststellert hat.

Auch Phlegon's zweite Schrift *περὶ μικροβίων* bedarf in den Verzeichnissen der Langlebigen noch mancher Berichtigungen in Bezug auf die dort vorkommenden Namen. Einen kleinen Beitrag sollen die folgenden Zeilen liefern.

S. 85, 5 der Keller'schen Ausgabe heisst es *Λούκιος Γλαύκιος Ολιῆρος* u. s. w. Die Handschrift hat *γλαύκκειος*. Ein Gentilicium Glaucius kenne ich nicht und so lange dasselbe nicht anderweitig bestätigt wird, halte ich es für verderbt und schreibe den Zügen der handschriftlichen Ueberlieferung folgend *Λουκκείος* = Lucceius, mit Verweisung auf die gleiche Schreibung dieses Namens auf einer römischen Inschrift (C. I. Gr. III 5890) und anderer ähnlicher, deren Beispiele Dittenberger (Hermes VI S. 292 f.) gesammelt hat. Wie hier *γ*, so ist S. 85, 14 *π* fälschlich vor *ὄρτησιος* gesetzt.

S. 86, 10 *Μάρκος Τερέντιος Ἄλβιος, Μάρκον ἀπελεύθερος*. Ein Freigelassener mit doppeltem Gentilicium will mir nicht recht in den Sinn. Sollte der Mann nicht vielmehr entweder Albus oder Albinus geheissen haben? Beide Aenderungen liegen gleich nahe.

S. 86, 25 *Τουρέλλη Φόρησις*. Vielleicht hiess es ursprünglich *Τουρελλία Φόρησις*. Vgl. C. I. L. V 2003, wo eine Turelia T. f. Tertia, und 8819, wo ein C. Turellius Rufus vorkommt.

ren des Cyriacus herausgegebenen Lesbischen Inschrift (Ephem. epigr. II p. 6 n. XXIII u. p. 18 s.) des consul ordinarius des Jahres 127 = 880, M. Gavius Squilla Gallicanus, zu ergänzen, welcher höchst wahrscheinlich der Vater unseres Consuls gewesen ist.

S. 86, 15 *Μάρκος Νιρέλλιος, Γαίου υἱός, πόλεως Πάριμης*. Das Richtige ist doch wohl unzweifelhaft *Νιγέλλιος* und nicht *Νιρέλλιος*.

S. 87, 5 *Ἀλβάνια Σαβίνα, πόλεως Πάριμης*. Der Gentilname hat entweder *Ἀλβανία* oder *Ἀλβοντία* gelautet. Eine gens Albatia kommt meines Wissens nicht vor. Für die Schreibung von Albutia mit t anstatt e vgl. C. I. L. II 2509; V 5712.

S. 87, 21 *Ἀλούκιος Ἀπιλιούτας, ἀπὸ Λουσιτανίας, πόλεως Ἰντερρανησίας*. Wenn dazu Keller (praef. p. LXXI) die Bemerkung macht: *Ἰντερραμνησίας* scribendum cf. Plin. n. h. IV 22, 118 ed. Detlefsen, so trifft dies nicht zu. Denn gerade die Form *Ἰντερραμνησία* wird durch das inschriftlich (C. I. L. II 509. 510. 511. 760) bezeugte Adjectivum Interanniensis bestätigt, während die von Keller geforderte Form eben von Seiten der Inschriften keine Stütze findet. Gelegentlich bemerke ich, dass *Ἀλούκιος* der inschriftlichen Form Aluquius (C. I. L. II 737. 961. 2465) entspricht, wie das S. 87, 23 sich findende *Δοκκούριος* dem inschriftlichen Docquirus (C. I. L. II 431. 448. 624) und Docquiricus (C. I. L. II 551). Wahrscheinlich ist die Form mit doppeltem κ mit Rücksicht auf S. 88, 1 vorzuziehen, die auch in den besseren Hdschr. bei Livius (XXVI 50, 2) sich findet. In Betreff der Schreibung mit einfachem oder doppeltem λ schwanken auch die Inschriften.

S. 88, 4 *Γάιος † Ἀηλήδιος Πρίμος κ. τ. λ.* Dass *Ἀηλήδιος* keine regelrechte Form ist, hat schon Keller durch sein kritisches Nothzeichen dem Leser angekündigt. Der Weg der Emendation kann ein doppelter sein. Man kann an *Ἀλλήδιος* für Allidius oder, was sich auch findet, Alledius denken. Lieber möchte ich jedoch mit Annahme einer Dittographie *Ἀήλιος* für *Αἰλλιος* schreiben. Indessen diese Form kann ich bis jetzt nicht belegen. — Im Folgenden ist jedenfalls *Κλωδία Ποιέστιας* zu lesen. Aehnlich ist auch sonst zu Anfang oder am Ende der Worte ζ in der Handschrift ausgefallen. Vgl. S. 86, 21 *πορίου* für *Σπορίου*; S. 85, 17 *καστοποίδης* für *Κάσσιος Ποίδης* u. a. m.

S. 88, 7 *Κουσονία Μοσχάς*. So hat Keller mit Bergk geschrieben. Das handschriftliche *Κουσονία* durfte nicht geändert werden, weil dasselbe jetzt hinlänglich durch die Cusinia M(arci) f(ilia) auf einer Inschrift zu Padua (C. I. L. V 2829) und die Cusinia M. f. Firma zu Turin (C. I. L. V 6956a) geschützt wird. Dadurch erhält zugleich der sehr beanstandete Name des Praetors des J. 710 M. Cusinius, der in den Handschriften viele Entstellungen erfahren hat (Cic. Philipp. III 10, 26), eine grössere Gewähr.

S. 88, 8 *Κερωνία Ούερημοῦνδα* ist unmöglich richtig. Man schreibe *Κερωνία* = Cervonia.

S. 88, 12 *Γάος Σάμιος, Γαίον υἱός κτλ. Σάμιος* ist schwerlich richtig. Die Hs. hat übrigens *σαμίος* mit einem Punkte über *φ*, zum Zeichen dass der Buchstabe getilgt werden soll. Wir werden demnach auf *Σάμιος* = Sammius (vgl. C. I. L. V 1364) oder, wofern man es vorzieht das Anfangs-σ des Wortes als mit aus dem Schluss-ς des vorhergehenden entstanden zu betrachten, *Ἄμιος* = Ammius geführt. An dem bloss einmal gesetzten *μ* darf man sich nicht stossen, weil der Schreiber der Handschrift es auch sonst mit den gemirrten Consonanten nicht sehr genau genommen hat.

S. 88, 16 *Κοκωνία Μοῦσα*. Das Gentilicium halte ich für corrupt und schlage bis zur Auffindung einer besseren Vermuthung vor *Κοκουλνία* zu emendiren.

S. 89, 1. Mit der Richtigkeit des Namens *Πόπιλος Κοιυσιένιος* oder, wie die Handschrift hat, *χοιυσιενιος*, kann ich mich nicht befreunden. Ursprünglich scheint *Πισένιος* oder *Ουισέλλιος* da gestanden zu haben. Für ein falsch hinzugesetztes *χ* scheint der Schreiber des Palatinus besondere Vorliebe gehabt zu haben: denn gleich hinterher S. 89, 17 hat er *Ἀντίσυχος* für *Ἀντίσιος* geschrieben.

S. 89, 15. Anstatt des unzweifelhaft unrichtigen *Τίτος Πουρένιος* ist vielleicht *Σπουρένιος* zu schreiben. Vgl. Bull. dell' Inst. 1874 p. 270. Herr Prof. Bücheler dachte an *Πουλρένιος*.

Wir sind mit unseren Vermuthungen nun zu Ende. Manches ist noch übrig geblieben, für das uns eine einiger Massen ansprechende Verbesserung zu finden nicht hat gelingen wollen, wie, um nur Eines unter Vielem zu nennen, der verderbte Stadtname *Αἰτωσία*. Anderes, darunter nicht wenige jetzt scheinbar richtige Stellen, wird erst seine richtige Beurtheilung finden, wenn die Inschriften der achten Region Italiens, der fast alle jene hochalterigen Leute in auffallender Weise angehören, in übersichtlicher Folge zusammengestellt uns vorliegen werden.

Bonn.

Josef Klein.